

Standortkonzept

für die Aufstellung von Sammelcontainern für Textilabfälle (Altkleider, sonstige Alttextilien und Alt-schuhe, Abfallschlüssel-Nummern 20 01 10 und 20 10 11, nachfolgend als „Alttextilien“ bezeichnet) in der Landeshauptstadt Saarbrücken

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken hat in der Sitzung am 08.10.2024 das nachfolgende Standortkonzept für die Aufstellung von Sammelcontainern für Alttextilien in der der Landeshauptstadt Saarbrücken beschlossen.

Präambel

Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ist gemäß § 20 Abs. 2, S. 1 Nr. 6, S. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes -KrWG - (spätestens ab dem 01.01.2025) verpflichtet, Alttextilien aus privaten Haushaltungen getrennt einzusammeln. Dieses Vorgehen wird bereits heute in der Landeshauptstadt Saarbrücken praktiziert, denn die Entsorgung von Alttextilien aus privaten Haushaltungen ist u.a. Inhalt der Abfallentsorgung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ZKE (Zentraler Kommunaler Entsorgungsbetrieb der Landeshauptstadt Saarbrücken) und in dessen Abfallwirtschaftssatzung verankert. Die vorgenannte Verpflichtung kann der ZKE nur mit eigenen Standplätzen für Alttextil-Sammelbehälter auf öffentlichen Flächen gesetzeskonform erfüllen.

Derzeit beträgt das zur Erfüllung der gesetzlichen Getrenntsammlungspflicht in der Landeshauptstadt Saarbrücken benötigte Kontingent des ZKE 125 Sammelbehälter auf 90 Standplätzen. Diese ZKE-eigenen Alttextil-Sammelbehälter sind für die Saarbrücker Bürgerinnen und Bürger jederzeit verfügbar, gut erreichbar und einsatzbereit. Der ZKE ist im Besitz der für die Aufstellung seiner Sammelbehälter erforderlichen Sondernutzungserlaubnis gemäß § 18 Saarländisches Straßengesetz i.V.m. der Satzung der Landeshauptstadt Saarbrücken über Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen – Sondernutzungssatzung – in der jeweils geltenden Fassung.

Das ZKE-eigene Sammelbehältersystem in Saarbrücken nimmt aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung im Rahmen der vorgenannten Anforderungen zur Getrenntsammlung von Alttextilien eine Sonderstellung ein. Die von ZKE betriebenen Sammelbehälter sind in der Anlage zu diesem Standortkonzept (Standortliste) separat gekennzeichnet.

Sollten sich die Anforderungen an das ZKE-eigene Sammelbehältersystem für Alttextilien zukünftig, beispielsweise durch gesetzliche Rahmenbedingungen, ändern, so ist dies im vorliegenden Standortkonzept zu berücksichtigen.

Neben dem ZKE-eigenen Sammelbehältersystem sind aus straßenrechtlicher Sicht grundsätzlich auch gewerbliche oder gemeinnützige Sammlungen verwertbarer Abfälle aus privaten Haushaltungen im gewidmeten öffentlichen Verkehrsraum möglich. Zur Aufstellung von Sammelcontainern auf öffentlichen Verkehrsflächen bedarf es einer Sondernutzungserlaubnis gemäß § 18 Saarländisches Straßengesetz. Mit diesem Standortkonzept regelt die Landeshauptstadt Saarbrücken, an welchen Standorten im Stadtgebiet für welchen Zeitraum gewerbliche sowie gemeinnützige Sammler Alttextil-Sammelcontainer aufstellen dürfen und wie die Auswahl der Nutzer erfolgt.

Dieses Standortkonzept regelt das Aufstellen von Alttextil-Sammelcontainern im gewidmeten öffentlichen Verkehrsraum oder unmittelbar an diesen angrenzend. Daneben steht auf privaten Flächen weiterer Raum zum Aufstellen von Alttextilcontainern zur Verfügung.

1. Ziel und Zweck des Standortkonzeptes

Mit dem Konzept zur Aufstellung von Containern zur Sammlung von Alttextilien (nachfolgend als „Alttextilsammlung“ bezeichnet) verfolgt die Landeshauptstadt Saarbrücken nachstehende Ziele:

- Die Sammelcontainer für Alttextilien sollen gleichmäßig und bedarfsgerecht auf die Stadtteile verteilt werden.
- Die Alttextil-Sammelcontainer sollen mit Altpapier- und Altglascontainern zu Wertstoffsammelplätzen zusammengeführt werden, so dass eine planmäßige und gesteuerte Wertstoffsammlung erreicht wird. Ein unkontrolliertes Aufstellen von Sammelcontainern im öffentlichen Verkehrsraum soll vermieden werden.
- Ein positives Stadt- und Straßenbild soll durch das Aufstellen von Alttextilcontainern an ausgewiesenen Standorten erreicht werden. Baugestalterische oder städtebauliche Vorstellungen mit dem Bezug zum öffentlichen Raum sollen gewahrt werden.
- Die Gleichbehandlung von gewerblichen und gemeinnützigen Sammlern ist bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Sammlung von Alttextilcontainern sicherzustellen.
- Die ungenehmigte Aufstellung von Alttextilcontainern im Stadtgebiet soll unterbunden werden.

Ziel ist es, gewährleisten zu können, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger seiner Entsorgungspflicht weiterhin ordnungsgemäß nachkommen kann, daneben soll aber auch gewerblichen und gemeinnützigen Alttextilsammlern die Möglichkeit geboten werden, Alttextilsammelcontainer in der Landeshauptstadt Saarbrücken aufzustellen.

2. Standortauswahl

Die Landeshauptstadt Saarbrücken sieht für die gewerbliche sowie gemeinnützige Alttextilsammlung ausschließlich ausgewählte Standorte auf gewidmeten öffentlichen Verkehrsflächen vor.

Jeder Standort kann eine individuelle und durch die Stadtverwaltung festgelegte Anzahl an Alttextilcontainern aufnehmen. Die ausgewählten Standorte für die gewerbliche sowie gemeinnützige Alttextilsammlung sowie die Anzahl der dort aufzustellenden Sammelbehälter sind in der Anlage zu diesem Konzept (Standortliste) abschließend aufgeführt.

Die Anzahl der Alttextilcontainer, die an einem Standort aufgestellt werden können, wurde von der Landeshauptstadt Saarbrücken in Abhängigkeit von der Fläche, die zur Verfügung steht, festgelegt. Nur in begründeten Einzelfällen, z. B. durch verkehrliche Erfordernisse, Änderung gesetzlicher Grundlagen oder veränderten Bedarf, kann die Standortliste geändert bzw. fortgeschrieben werden, ohne dass es einer gesonderten Beschlussfassung durch die städtischen Gremien bedarf.

Die Landeshauptstadt Saarbrücken stellt für die gewerbliche und gemeinnützige Alttextilsammlung insgesamt für 90 Alttextilsammelcontainer an 62 Wertstoffsammelplätzen Standplätze zur Verfügung. Die aufzustellenden Container sind vom jeweiligen Erlaubnisinhaber der Größe des vorhandenen Platzes anzupassen.

Die Nutzung dieser Standorte erfordert eine Sondernutzungserlaubnis nach § 18 Saarländisches Straßengesetz i.V.m. der Satzung der Landeshauptstadt Saarbrücken über Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen – Sondernutzungssatzung – in der jeweils geltenden Fassung. Die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen im gewidmeten öffentlichen Verkehrsraum für Alttextilcontainer außerhalb der in der Anlage 1 gelisteten Standorte wird ausgeschlossen.
Bei Wegfall eines Standortes ergibt sich kein Anrecht auf Ersatzflächen.

Bei der Auswahl der Standorte wurde darauf geachtet, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährdet wird. Auch die örtliche Lage, der Standortzustand, die Bodenbefestigung, und örtliche Interessen der verschiedenen Straßenbenutzer/innen oder Anlieger (etwa Schutz vor übermäßigen Immissionen wie Lärm und sonstige Störungen) wurden berücksichtigt. Bei der Bodenbefestigung wurde darauf geachtet, dass Untergründe asphaltiert bzw. gepflastert sind oder aus einer verdichteten Schotterfläche bestehen und sich somit für die Aufstellung von Alttextilcontainern eignen.

Container, die am Fahrbandrand aufgestellt werden, sind durch retroreflektierende Folien des Typs 2 der DIN 67 520, Teil 2 zu kennzeichnen.

Hier gilt analog die Kenntlichmachung von im öffentlichen Verkehrsraum abgestellten Containern und Wechselbehältern gem. der Verlautbarung des Bundesministers für Verkehr vom 28.04.1982 bzw. 11.01.1984.

3. Rahmenbedingungen der Sondernutzungserlaubnis

3.1 Befristung

Die durch die Landeshauptstadt Saarbrücken zu erteilende Sondernutzungserlaubnis für einen Standort wird für die gewerblichen sowie gemeinnützigen Alttextilsammler ausschließlich auf ein Jahr befristet erteilt.

3.2 Reinigung

Die Entleerung des Alttextil-Sammelcontainers, die Überprüfung des Füllstands des Containers und dessen Erscheinungsbildes sowie der Sauberkeit des Standplatzes haben bedarfsgerecht, mindestens jedoch einmal wöchentlich, zu erfolgen, so dass eine Überfüllung des Containers nicht auftritt, ein Ablegen von Alttextilien neben dem Container nicht stattfindet und für einen optisch ordnungsgemäßen Zustand des Standplatzes sowie des Alttextil-Sammelbehälters gesorgt ist. Bei Bedarf sind die Leerungsintervalle anzupassen und die Container sowie die Flächen zusätzlich zu reinigen. Die Reinigung der Flächen bezieht sich auf den genehmigten Standort sowie auf Verunreinigungen im direkten Umfeld, die mit der

Nutzung des Alttextil-Sammelcontainers in Zusammenhang stehen. Diese Reinigungen obliegen dem Erlaubnisinhaber.

Der Erlaubnisinhaber hat bei der Entleerung das in seinen Alttextil-Sammelcontainern enthaltene Material vollständig zu übernehmen. Eine Aussonderung von Teilen oder Bestandteilen des Containerinhalts hat zu unterbleiben. Die fachgerechte Entsorgung zweckwidrig im Container entsorgter Gegenstände hat der Erlaubnisinhaber auf eigene Kosten zu veranlassen.

Die Landeshauptstadt Saarbrücken ist berechtigt, den Erlaubnisinhaber aufzufordern, außerplanmäßige Reinigungen und Entleerungen durchzuführen, wenn durch den Betrieb direkt oder indirekt Ablagerungen oder Verunreinigungen an den Alttextil-Sammelcontainern verursacht werden. Die Störungsbeseitigung hat bis zum der Mitteilung folgenden Werktag 18 Uhr zu erfolgen. Erfolgt die Störungsbeseitigung nicht fristgerecht, kann die Landeshauptstadt Saarbrücken im Rahmen der Ersatzvornahme die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisinhabers selbst vornehmen.

Das schuldhafte Nichtbefolgen oder Verzögern kann zum Entfernen des entsprechenden Containers durch die Stadtverwaltung, zum Widerruf der Erlaubnis und zu einer Meldung an das zuständige Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz (Überprüfung der Unzuverlässigkeit des Sammlers nach KrWG) führen.

3.3 Gestaltung Container

Die genehmigten Container werden durch ein Siegel der Landeshauptstadt Saarbrücken gekennzeichnet. Mit der Erteilung der Erlaubnis für die Aufstellung der Alttextilsammelcontainer sind diese mit dem übersandten Erlaubnis-Siegel der Landeshauptstadt Saarbrücken zu bekleben. Die Container-Standorte werden durch die Landeshauptstadt Saarbrücken kontrolliert.

Der Erlaubnisinhaber kennzeichnet seine Alttextil-Sammelcontainer mit eigenen Infoaufklebern, welche seinen Firmennamen oder Namen der gemeinnützigen Organisation mit ladungsfähiger Anschrift und Service-Telefonnummer des Entleerungspersonals für Nachfragen und Beschwerden aufzeigen. Die telefonische Erreichbarkeit zu den geschäftsüblichen Zeiten (mindestens montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr) muss gewährleistet sein. Weitere Beklebungen und Werbeaufdrucke sind nicht zulässig.

Nicht mit dem Siegel der Landeshauptstadt Saarbrücken gekennzeichnete Sammelcontainer sind durch den Aufstellenden unverzüglich zu entfernen und können bei Nichtbefolgung im Wege der Verwaltungsvollstreckung durch die Landeshauptstadt Saarbrücken entfernt werden. Gleiches gilt für Container, die nicht wie vorgenannt mit dem Namen der aufstellenden Firma oder gemeinnützigen Organisation, deren ladungsfähiger Anschrift und einer telefonischen Erreichbarkeit beschriftet sind.

Die Alttextil-Sammelcontainer sind in einem verkehrssicheren und funktionsgemäßen Zustand zu halten. Die vom Antragsteller eingesetzten Alttextil-Sammelbehälter müssen

- den einschlägigen EN/bzw. DIN-Normen, im Übrigen den Regeln der Technik entsprechen und alle sicherheitstechnischen Vorgaben (z.B. mit GS-Prüfsiegel nach DIN-Norm und CE-zertifiziert) zur Vermeidung von Verletzungsgefahren erfüllen
- diebstahl- und vandalismussicher beschaffen und witterungsgeschützt aus verzinktem Stahlblech (Stärke >1,1 mm) sein

- eine standsichere, dauerhafte Konstruktion aufweisen
- aus Gründen der optischen Einheitlichkeit vom gleichen Modelltyp und von einheitlicher Farbe sein.

Beschädigte Sammelbehälter sind insbesondere auf eigene Kosten instand zu setzen, ebenso sind diese in einem ordnungsgemäßen Erscheinungsbild zu halten (keine Graffiti, Verschmutzungen etc.). Kommt der Erlaubnisinhaber diesen Bestimmungen innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, kann die Landeshauptstadt Saarbrücken im Wege der Verwaltungsvollstreckung dagegen vorgehen.

3.4 Haftung / Versicherung

Der Erlaubnisinhaber haftet für alle Schäden, die bei der Gestellung und dem Betrieb der Container und der Nutzung der dabei in Anspruch genommenen Fläche durch ihn oder seine Beauftragten entstehen. Ebenso gilt dies für den unsachgemäßen Gebrauch des Sammelbehälters durch Dritte (z.B. Einwurf von Gefahrgütern, Verunreinigungen des direkten Abstellplatzes).

Der Erlaubnisinhaber verpflichtet sich, seine eigene Haftung sowie die Haftungsfreistellung der Landeshauptstadt Saarbrücken durch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung abzusichern.

3.5 Übertragung auf Dritte

Die Sondernutzungserlaubnis entfaltet Wirkung nur für den Erlaubnisinhaber; es ist diesem untersagt, Stellplätze oder Teile von Stellplätzen an Dritte zur Aufstellung von Containern oder anderweitiger Sondernutzung weiterzugeben.

Im Falle der Zuwiderhandlung bleibt der Widerruf der Erlaubnis vorbehalten.

3.6 Aufstellfrist

Die Landeshauptstadt Saarbrücken behält sich vor, die Sondernutzungserlaubnis zu widerrufen, wenn der Erlaubnisinhaber nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bestandskraft des Bescheides den/ die genehmigten Alttextilcontainer aufstellt. Durch diese Regelung soll ein angemessener Interessenausgleich verschiedener Aufsteller herbeigeführt werden. Ohne die Regelung könnte ein Aufsteller den Standplatz dauerhaft blockieren, ohne ihn tatsächlich zu nutzen. Andere Aufsteller wären für diesen Standplatz ausgeschlossen, da bereits eine Erlaubnis hierfür erteilt wurde.

3.7 Widerruf / Ablauf der Sondernutzungserlaubnis

Bei Widerruf oder zeitlichem Ablauf der Sondernutzungserlaubnis sind die aufgestellten Container auf Kosten des Erlaubnisinhabers unverzüglich zu entfernen und in Anspruch genommene öffentliche Verkehrsflächen unverzüglich auf Kosten des Erlaubnisinhabers ordnungsgemäß wiederherzustellen. Andernfalls kann im Rahmen der Ersatzvornahme eine Entfernung und Verwertung und / oder eine ordnungsgemäße Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsfläche auf Kosten des Erlaubnisinhabers durch die Landeshauptstadt Saarbrücken erfolgen.

3.8 Freihaltung der Flächen

Falls eine Freihaltung der beanspruchten Fläche dauerhaft oder vorübergehend aus Gründen des öffentlichen Interesses (bauliche oder sonstige Gründe) erforderlich ist, sind die Container dauerhaft oder zeitlich begrenzt zu entfernen.

Sollten Grundstücke an Dritte veräußert werden, so verliert eine erteilte Sondernutzungserlaubnis ihre Gültigkeit.

Ein Ersatzanspruch für den evtl. entstehenden Einnahmeausfall bzw. für die durch die Räumung entstandenen Kosten oder hiermit verbundenen Schäden kann gegenüber der Genehmigungsbehörde bzw. sonstigen Verursachern, die mit der Genehmigung oder im Auftrag der Genehmigungsbehörde handeln, nicht geltend gemacht werden.

Ein Anspruch auf eine Ersatzfläche besteht nicht.

Das Entfernen der Container in einem solchen Fall hat binnen 48 Stunden nach Mitteilung zu erfolgen. Erfolgt die Mitteilung an einem Freitag, verlängert sich die Frist um weitere 48 Stunden.

Das Recht der Ersatzvornahme bei Nichtbeachtung bleibt vorbehalten, ebenso die Möglichkeit des Widerrufs der Erlaubnis.

3.9 Gebühr

Für die Sondernutzung wird eine Gebühr gemäß der Satzung der Landeshauptstadt Saarbrücken über Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen sowie der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr erhoben.

4. Verfahren

4.1 Antragsverfahren

Standorte, für die eine befristete Sondernutzungserlaubnis ausläuft, werden mindestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweils erteilten Sondernutzungserlaubnis öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsfrist ist der jeweiligen Bekanntmachung zu entnehmen. Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend der Bekanntmachungssatzung der Landeshauptstadt Saarbrücken.

Der Antrag für einen Standort kann sowohl elektronisch per E-Mail (ordnungsamt@saarbruecken.de) als auch schriftlich bei der Landeshauptstadt Saarbrücken eingereicht werden und hat den nachfolgend genannten Vorgaben zu entsprechen. Nutzungserlaubnisse können ausschließlich auf die in der Anlage aufgeführten Standorte für gewerbliche und karitative Alttextil-Sammler beantragt werden. Stehen mehrere Standorte für die Erteilung einer Nutzungserlaubnis zur Disposition, muss für jeden Standort jeweils ein Antrag abgegeben werden.

Es werden nur bei der Landeshauptstadt Saarbrücken fristgerecht eingegangene und vollständige Antragsunterlagen berücksichtigt. Ein Antrag ist vollständig, wenn folgende Angaben vorhanden sind:

1. Name und Anschrift der juristischen Person oder der gemeinnützigen Organisation einschließlich Benennung einer Kontaktperson mit Geburtsdatum, Telefonnummer und einer E-Mailadresse, auf die die Sondernutzungserlaubnis ausgestellt werden soll,
2. Benennung eines gesetzlichen Vertreters der juristischen Person oder der gemeinnützigen Organisation mit Namen und Anschrift einschließlich Telefonnummer und E-Mailadresse, die berechtigt ist für den Antragssteller nach Nr.1 zu handeln,

3. Darstellung der Unternehmensstruktur des Antragsstellers (bei juristischen Personen: Firmenstruktur, Darstellung zu Rechtsform und Besitzverhältnissen, Register-Nummer einschließlich Registerart (z.B. HRB) und Registergericht, Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer, Sitz der zuständigen Verwaltung/Geschäftsführung; bei gemeinnützigen Organisationen: vergleichbare Informationen),
4. Benennung des Standortes, auf den sich der Antrag bezieht,
5. Darstellung der Außenmaße und des Erscheinungsbildes des/der beantragten Alttextilsammelcontainers,
6. Darstellung der zu erwartenden Leerungsintervalle und Darlegung, wie die Sauberkeit der Standorte gewährleistet wird,
7. Nachweis der Haftpflichtversicherung mit mindestens folgenden Deckungssummen: 2,0 Mio EUR/ Vers. – Fall von Personenschaden; 2,0 Mio EUR/ Vers.- Fall für Sachschaden,
8. Nachweis eines gültigen Zertifikates als Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 56 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und § 23 Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) in der jeweils gültigen Fassung für die Sammlung von Alttextilien. Kann ein Antragssteller den Nachweis eines gültigen Efb-Zertifikates aus stichhaltigen Gründen nicht erbringen, sind alternative, gleichwertige Bescheinigungen gemäß § 7 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) vorzulegen. Die Gleichwertigkeit ist vom Antragssteller nachzuweisen,
9. Nachweis über eine bvse-Qualitätssiegel-Zertifizierung für das Textilrecycling oder Berechtigung zum Führen des Zeichens „FairWertung“ – gleichwertige Zertifizierungen und Nachweise sind zulässig. Die Gleichwertigkeit ist in Anlehnung an die Anforderungen/Vorgaben der bvse-Zertifizierung bzw. zum Führen des Zeichens „FairWertung“ in den Antragsunterlagen darzustellen,
10. Darüber hinaus ist mit Antragstellung auch der Nachweis über eine gültige Anzeige nach § 18 sowie § 53 KrWG beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz des Saarlandes vorzulegen.

Der Antragssteller erhält eine schriftliche Eingangsbestätigung.

Nicht den Vorgaben entsprechende Anträge oder nicht fristgerecht eingegangene Anträge werden in der Eingangsbestätigung abgewiesen.

Anträge sind an folgende Anschrift zu stellen:

Landeshauptstadt Saarbrücken
Ordnungsamt
Großherzog-Friedrich-Straße 111
66121 Saarbrücken
ordnungsamt@saarbruecken.de

4.2 Auswahlverfahren

Es werden nur fristgerecht und vollständig eingegangene Anträge berücksichtigt.

Wenn für einen Standplatz mehrere Anträge vorliegen entscheidet das Los. Hierzu wird für jeden der in Frage kommenden Antragsteller je Standort von bzgl. des Auswahlverfahrens unbeteiligten Angestellten der Landeshauptstadt Saarbrücken ein verschlossenes Los in ein Ziehungsgefäß gegeben. Aus diesem Ziehungsgefäß wird von bzgl. des Auswahlverfahrens unbeteiligten Angestellten der Landeshauptstadt Saarbrücken je Standort ein Antragsteller gezogen, dem die befristete Sondernutzungserlaubnis für diesen Standplatz erteilt wird. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird den Antragstellern bekanntgegeben.

5. Anlagen

Folgende Anlage ist Bestandteil dieses Konzeptes:

Auflistung der Standorte inkl. Anzahl der aufzustellenden Alttextil-Sammelcontainer für gewerbliche sowie gemeinnützige Alttextilsammler und inkl. Anzahl der bereits aufstehenden ZKE-Alttextil-Sammelbehälter im Stadtgebiet.

6. Inkrafttreten

Das Standortkonzept tritt mit am 01.01.2025 in Kraft.

Saarbrücken, den 08.10.2024

Uwe Conradt
Oberbürgermeister

Anzahl Altkleidercontainer des ZKE

Nr.	Straße	Ortsteil	Anzahl	Standort befestigt
Alt-Saarbrücken				
1	Am Hagen 20 (vor Gesamtschule)	Alt-Saarbrücken		✓
2	Deutschmühlental (gegenüber Viktor's)	Alt-Saarbrücken	2	✓
3	Feldmannstraße 69	Alt-Saarbrücken		✓
4	Folsterhöhe (Vogelsborn)	Alt-Saarbrücken	1	✓
5	ehem. Hohe Wacht 70 / In der Galgendell 56	Alt-Saarbrücken		X
6	Hohenzollernstraße / Werderstraße	Alt-Saarbrücken	2	✓
7	Keplerstraße / Gutenbergstraße	Alt-Saarbrücken	1	X
8	Zinzingerstraße an der Litfaßsäule	Alt-Saarbrücken		✓
9	Moltkestraße 77 (Parkplatz Sporthalle)	Alt-Saarbrücken		nur Altkleidercontainer befestigt
10	Lohmeyerstraße	Alt-Saarbrücken	1	✓
11	Metzer Straße 21	Alt-Saarbrücken		✓
12	Neumarkt	Alt-Saarbrücken	1	✓
13	Wilhelm Heinrich Straße 7-9	Alt-Saarbrücken		Altkleidercontainer unbefestigt
Summe der Stellplätze			13	
Gesamtsumme der aufgestellten Container			8	
Altenkessel				
14	Am Ostschacht (Sportplatz Rockershausen)	Rockershausen	2	✓
15	Am Schwimmbad 6	Altenkessel	1	✓
16	Großwaldstraße 106 (Sportplatz)	Altenkessel	1	✓
17	Gerhardstraße 9	Altenkessel		✓
18	Amselweg	Altenkessel	1	✓
19	Pestalozzistraße	Rockershausen	1	✓
20	Cousy-Platz / Gerhardstraße / Krausegasse	Altenkessel	2	✓
Summe der Stellplätze			7	
Gesamtsumme der aufgestellten Container			8	
Am Homburg				
21	Dudweiler Landstraße / Krämersweg 2	St. Johann		✓
22	Im Sauerbrod / Knobelsdorffstraße	Am Homburg	1	✓
Summe der Stellplätze			2	
Gesamtsumme der aufgestellten Container			1	

Bischmisheim

23	Turnerweg 11 (Festhalle)	Bischmisheim	2	✓
Summe der Stellplätze			1	
Gesamtsumme der aufgestellten Container			2	

Brebach-Fechingen

24	Nachtweide / Drosselweg 1	Brebach-Fechingen	1	✓
25	Provinzialstraße. 55 (Parkplatz Feuerwehr)	Brebach-Fechingen	2	✓
26	Riesenstraße / Saargemünderstraße	Brebach-Fechingen	1	✓
27	Rosenstraße 14 (Sportplatz)	Brebach-Fechingen		✓
28	Wolfseck 6	Brebach-Fechingen		✓
29	Schulstraße 19	Brebach-Fechingen	1	✓
30	An der Rot Schanz 7	Brebach-Fechingen		✓
Summe der Stellplätze			7	
Gesamtsumme der aufgestellten Container			5	

Bübingen

31	Industriestraße 17	Bübingen		✓
32	Moselstraße 10 (Festhalle)	Bübingen	1	✓
33	Gartenstr 64 / In der Hahnenkamm	Bübingen	1	X
Summe der Stellplätze			3	
Gesamtsumme der aufgestellten Container			2	

Burbach

34	Von der Heydt 13 (Schule für Schwererziehbare)	Burbach		✓
35	Altenkesseler Straße 1	Burbach		✓
36	Am Freibüsch 13	Burbach	1	Altkleidercontainer unbefestigt
37	Burbacher Markt 1	Burbach	3	✓
38	Fennerstraße 117	Burbach	1	X
39	Odilienbergstraße1	Burbach		✓
40	Matzenberg 64 (Wendehammer)	Burbach	1	Altkleidercontainer unbefestigt
41	Ottstraße 60 / Freifläche vor Waldfriedhof	Burbach		X
42	Weißbürger Straße	Burbach	3	✓
43	Vollweidstraße 2	Burbach		X
Summe der Stellplätze			10	
Gesamtsumme der aufgestellten Container			9	

Dudweiler

44	Saarbrücker Straße 112 / Sulzbachstraße	Dudweiler	2	X
45	Bruchwiesenstraße / Beim Ellernsteg (Parkplatz)	Dudweiler	2	X
46	In der Wagenlück 51 (Bushaltestelle)	Dudweiler	1	✓
47	Metro-Markt (Camphauser Straße 4)	Dudweiler		✓
48	Scheidter Straße (gegenüber Nr. 194)	Dudweiler		Altkleidercontainer unbefestigt
49	Schlachthofstraße (vor Stadtwerke)	Dudweiler	1	Altkleidercontainer unbefestigt
50	Skalleystraße 2 (Wohngebiet)	Dudweiler	1	✓
51	St. Avolder Straße	Dudweiler	2	Altkleidercontainer unbefestigt
Summe der Stellplätze			8	
Gesamtsumme der aufgestellten Container			9	

Ensheim

52	Am Lehberg 10	Ensheim	1	✓
53	Festhalle Backfeldstraße 10	Ensheim		✓
54	Industriegebiet 45 (Parkplatz Sportplatz)	Ensheim	1	✓
Summe der Stellplätze			3	
Gesamtsumme der aufgestellten Container			2	

Eschberg

55	Breslauerstraße (Höhe Nr. 18)	Eschberg	1	✓
56	Breslauerstraße 1A	Eschberg	3	✓
57	Eschberger Hof / Spreepfad	Eschberg	1	✓
58	Mecklenburgring (Höhe Nr. 112)	Eschberg		✓
59	Rostocker Straße 2 / Magdeburger Straße(Parkplatz)	Eschberg	1	✓
60	Brandenburger Platz / Küstritzer Straße 40	Eschberg		✓
61	Graf-Stauffenbergstraße 35 (rechte Seite)	Eschberg	1	✓
Summe der Stellplätze			7	
Gesamtsumme der aufgestellten Container			7	

Eschringen

62	Sittersweg	Eschringen	1	✓
Summe der Stellplätze			1	
Gesamtsumme der aufgestellten Container			1	

Gersweiler

63	Dachsweg 1 (Feuerwehr)	Gersweiler		✓
64	Hauptstraße (Rathausplatz)	Gersweiler	1	✓
65	Mathildenstraße (Bolzplatz)	Gersweiler	1	Altkleidercontainer unbefestigt
66	Ringstraße 29	Gersweiler		✓
67	An den Ziegelhütten / Wiesenstraße	Gersweiler	1	✓
68	Friedhofsweg, gegenüber Kompostieranlage	Gersweiler	2	X
69	Zum Teich 17 (Richtung Wildgehege)	Gersweiler	1	✓
Summe der Stellplätze			7	
Gesamtsumme der aufgestellten Container			6	

Güdingen

70	Friedrich-Ebert-Straße 1 (Rennbahn)	Güdingen	3	Altkleidercontainer unbefestigt
71	Großblittersdorfer / ggü. Irgenhöhe	Güdingen		✓
72	Hochstraße / Am Zementwerk	Güdingen	1	✓
Summe der Stellplätze			3	
Gesamtsumme der aufgestellten Container			4	

Herrensohr

73	Sulzbachtalstraße / Haltestelle	Herrensohr	1	✓
74	Karlstraße 23 (vor Schule)	Herrensohr		✓
75	Petrusstraße 22 (vor Bolzplatz)	Herrensohr	1	✓
Summe der Stellplätze			3	
Gesamtsumme der aufgestellten Container			2	

Jägersfreude

76	Blechhammerstraße (vor Festplatz)	Jägersfreude	2	✓
77	Maybachstraße / Hauptstraße 107-109	Jägersfreude		✓
78	Friedhofsstraße 19 (Parkplatz am Wald)	Jägersfreude	1	✓
Summe der Stellplätze			3	
Gesamtsumme der aufgestellten Container			3	

Klarenthal

79	Warndstraße / Ecke Kreisstraße	Klarenthal		✓
80	An den Ziegelhütten 17 / Wiesenstraße	Klarenthal	1	Altkleidercontainer unbefestigt
81	Karlstraße 129 / Am Forst	Klarenthal		✓
82	Birkenweg 6 / Warndtstraße	Klarenthal	1	✓
83	Fennerstraße 99 / Schachtstraße	Klarenthal	1	✓
Summe der Stellplätze			5	
Gesamtsumme der aufgestellten Container			3	

Malstatt

84	Am Ludwigsberg 54 (Ludwigskreisel Parkplatz)	Malstatt	1	✓
85	Am Hof 22 / Steinbachstr	Malstatt	1	✓
86	Am Rotenbüsch 5 (Parkplatz Fa. Uhl)	Malstatt		✓
87	Bernkasteler Platz 2	Malstatt		✓
88	Breitenbacherstraße (Grünstreifen)	Malstatt	1	✓
89	Breitestraße/ Paul-Schmook-Straße	Malstatt	1	✓
90	Fischbachstraße 47 (In der Kurve)	Malstatt		✓
91	Rheinstraße28 / Lebacherstraße (Pariser Platz)	Malstatt	1	✓
92	Friedrich-Hecker-Straße 1	Malstatt		✓
93	Im Knappenroth 4	Malstatt		✓
94	Rußhütter Straße 46	Malstatt		X
95	Taunusstraße 17	Malstatt		✓
96	Kalmanstraße	Malstatt	1	✓
97	Wiesenstraße	Malstatt	3	✓
98	Schillstraße 63	Malstatt	1	✓
Summe der Stellplätze			15	
Gesamtsumme der aufgestellten Container			10	

Foto Frank Erhardt 26.08 24: 3 AK-DC!

Rodenhof

99	Grülingstraße89 (Richtung Autobahn)	Rodenhof	1	✓
100	Ziegelstraße (vor Schule)	Rodenhof	1	✓
101	Sittersweg	Rodenhof	1	✓
102	Kalmanstraße (vor Nr.90)	Rodenhof	1	Altkleidercontainer unbefestigt
103	Türkismühlerstraße 17 (Parkplatz)	Rodenhof	1	✓
Summe der Stellplätze			5	
Gesamtsumme der aufgestellten Container			5	

Rotenbühl

104	Waldhausweg 15	Rotenbühl		✓
105	Am Bruchhübel 1	Rotenbühl		✓
106	Peter-Zimmer-Straße 11	Rotenbühl	1	✓
107	Neugrabenweg 57	Rotenbühl		✓
108	Kaiserslauterer Straße 83	Rotenbühl		✓
109	Scheidter Straße 142	Rotenbühl	1	✓
110	Scheidter Straße 160	Rotenbühl	1	✓
111	Kobenhüttenweg 66 (vor Trimpfad)	Rotenbühl		✓
Summe der Stellplätze			8	
Gesamtsumme der aufgestellten Container			3	

Schafbrücke

112	Unterer Geisberg 1	Schafbrücke	1	Altkleidercontainer unbefestigt
113	Birkenstraße 1	Schafbrücke		✓
114	Hirschbergstr 5 / Festhalle	Schafbrücke	1	✓
115	Kaiserstraße (gegenüber BMW)	Schafbrücke	2	✓
Summe der Stellplätze			4	
Gesamtsumme der aufgestellten Container			4	

Scheidt

116	Bahnhofstraße 4 (Bahnhof Scheidt)	Scheidt	1	✓
117	Dudweilerstraße 15 (Unter Brücke)	Scheidt		✓
118	Mainzer Sstraße 170	Scheidt		✓
119	Am Kieselhumes 79	Scheidt		✓
120	Scheidterberg / Scheidterstraße	Scheidt	2	✓
Summe der Stellplätze			5	
Gesamtsumme der aufgestellten Container			3	

St. Arnual

121	Friedhofsweg.3 / (Parkplatz)	St. Arnual		✓
122	Koßmannstraße 13	St. Arnual	1	✓
123	Hochstraße 47	St. Arnual	1	✓
124	Odackerstraße 4 (hinter der Kirche)	St. Arnual	1	✓
125	Scharnhorststraße 12	St. Arnual	1	✓
126	Verlängerte Julius-Kieferstraße 146 (Tabaksweier)	St. Arnual		✓
Summe der Stellplätze			6	
Gesamtsumme der aufgestellten Container			4	

St. Johann

127	Am Staden (ADAC)	St. Johann	1	✓
128	Bismarckstraße 132	St. Johann		✓
129	Am Halberg 6-7	St. Johann	1	✓
130	Am Holzbrunnen 4	St. Johann	6	✓
131	Bayernstraße (Höhe 37-39)	St. Johann		✓
132	Bayernstraße (Höhe 5-9)	St. Johann	2	✓
133	Bruchwiesenstraße (Wendehammer)	St. Johann	1	✓
134	Bruchwiesenstraße 6-7	St. Johann	2	✓
135	Fritz-Dobisch-Straße 12	St. Johann	1	✓
136	Halberstraße 7 /74/86	St. Johann	1	✓
137	Dudweilerlandstr/Krämersweg	St. Johann	1	✓
138	Preußenstraße 40	St. Johann	1	✓
139	Kieselhumes (vor Sportplatz)	St. Johann		Glas unbefestigt
140	Max-Ophüls Platz / Landwehr Platz	St. Johann	1	✓
141	Martin-Luther-Straße (Höhe Nr.14)	St. Johann	1	Altkleidercontainer unbefestigt
142	Dürkheimerstraße AWO	St. Johann	1	X
143	Rentrischerstraße / St.Ingberter Straße	St. Johann	1	✓
144	Thüringer Straße 27	St. Johann		✓
145	Römerbrücke / Heizkraftwerk	St. Johann		✓
146	Sachsenweg	St. Johann	1	✓
147	Schumannstr 58	St. Johann		Altkleidercontainer unbefestigt
148	Max-Braun-Straße	St. Johann	1	✓
149	Ursulinenstraße54 / Sulzbachstraße	St. Johann		✓
150	Hafenstraße	St. Johann	1	✓
Summe der Stellplätze			24	
Gesamtsumme der aufgestellten Container			24	

Gesamtsumme der Altkleidercontainer und Stellplätze des ZKE

Summe der Stellplätze insgesamt	150	
Summe der aufgestellten Container	125	

Zu vergebende Standorte für die Aufstellung von Altkleidercontainern

Nr. (ZKE)	Nr.	Straße	Ortsteil	Anzahl der Stellplätze	Standort befestigt
Alt-Saarbrücken					
1	1	Am Hagen 20 (vor Gesamtschule)	Alt-Saarbrücken	2	✓
3	2	Feldmannstraße 69	Alt-Saarbrücken	1	✓
5	3	ehem. Hohe Wacht 70 / In der Galgendell 56	Alt-Saarbrücken	2	X
8	4	Zinzingerstraße ggü. Nr. 7 an der Litfaßsäule	Alt-Saarbrücken	1	X
9	5	Moltkestraße 77 (Parkplatz Sporthalle)	Alt-Saarbrücken	2	✓
13	6	Neumarkt 6	Alt-Saarbrücken	1	X
Summe Standorte				6	
Summe Stellplätze				9	
Altenkessel					
20	7	Krausegasse ggü. Nr. 5	Altenkessel	2	✓
Summe Standorte				1	
Summe Stellplätze				2	
Am Homburg					
21	8	Dudweiler Landstraße / Krämersweg 2	St. Johann	1	✓
22	9	Im Sauerbrod / Knobelsdorffstraße 2 (49°14'48.3''N7°00'27.5''E)	Am Homburg	1	✓
Summe Standorte				2	
Summe Stellplätze				2	
Bischmisheim					
23	10	Turnerweg 11 (Festhalle)	Bischmisheim	2	✓
Summe Standorte				1	
Summe Stellplätze				2	

Brebach-Fechingen

25	11	Provinzialstraße 55 (Parkplatz Feuerwehr)	Brebach-Fechingen	2	✓
27	12	Rosenstraße 14 (Sportplatz)	Brebach-Fechingen	2	✓
28	13	Wolfseck 6	Brebach-Fechingen	2	✓
30	14	An der Rot Schanz 7	Brebach-Fechingen	1	✓
Summe Standorte				4	
Summe Stellplätze				7	

Bübingen

31	15	Industriestraße 17	Bübingen	2	✓
32	16	Moselstraße 10 (Festhalle)	Bübingen	2	✓
Summe Standorte				2	
Summe Stellplätze				4	

Burbach

34	17	Von-der-Heydt 9	Burbach	1	✓
35	18	Altenkesseler Straße 1	Burbach	2	✓
39	19	Odilienbergstraße 7 / ggü. Rückseite Straßburger Straße 7	Burbach	1	✓
41	20	Ottstraße 60 / Freifläche vor Waldfriedhof	Burbach	1	X
Summe Standorte				4	
Summe Stellplätze				5	

Dudweiler

48	21	Scheidter Straße (gegenüber Nr. 194)	Dudweiler	1	X
Summe Standorte				1	
Summe Stellplätze				1	

Ensheim

53	22	Festhalle Backfeldstraße 10	Ensheim	2	✓
54	23	Industriegebiet 45 (Parkplatz Sportplatz)	Ensheim	1	✓
Summe Standorte				2	
Summe Stellplätze				3	

Eschberg

55	24	Breslauerstraße (Höhe Nr. 18)	Eschberg	1	✓
58	25	Mecklenburgring (Höhe Nr. 112)	Eschberg	1	✓
59	26	Magdeburger Straße/ Ecke Rostocker Straße (Parkplatz) (49°14'12"N7°02'11"E)	Eschberg	1	✓
60	27	Brandenburger Platz / Küstriner Straße 40	Eschberg	2	✓
Summe Standorte				4	
Summe Stellplätze				5	

Eschringen

62	28	Ecke Eschringer Straße / Ecke Kapellengasse (49°11'31.4"N7°06'13.9"E)	Eschringen	2	✓
Summe Standorte				1	
Summe Stellplätze				2	

Gersweiler

63	29	Dachsweg 1 (Feuerwehr)	Gersweiler	2	✓
66	30	Ringstraße ggü Nr. 3	Gersweiler	1	✓
Summe Standorte				2	
Summe Stellplätze				3	

Güdingen

71	31	Großblittersdorfer Straße 251 / gegenüber Irgenhöhe (Bushaltestelle Schönbach)	Güdingen	1	✓
Summe Standorte				1	
Summe Stellplätze				1	

Herrensohr

74	32	Karlstraße 67	Herrensohr	2	✓
Summe Standorte				1	
Summe Stellplätze				2	

Jägersfreude

77	33	Maybachstraße Ecke Hauptstraße, unterhalb Nr. 1	Jägersfreude	2	✓
		Summe Standorte		1	
		Summe Stellplätze		2	

Klarenthal

79	34	Warndstraße / Ecke Kreisstraße (49°14'08.3''N6°54'05.9''E)	Klarenthal	2	✓
81	35	Karlstraße 129 / Am Forst	Klarenthal	1	✓
		Summe Standorte		2	
		Summe Stellplätze		3	

Malstatt

85	36	Am Hof 22 / Steinbachstr	Malstatt	1	✓
86	37	Am Rotenbüsch 5 (Parkplatz Fa. Uhl)	Malstatt	1	✓
87	38	Bernkasteler Platz 2	Malstatt	1	✓
93	39	Im Knappenroth 4	Malstatt	2	✓
95	40	Taunusstraße 17	Malstatt	2	✓
96	41	Kalmanstraße (neben Kirche Jesu Christi) (49°14'41.6''N6°59'53.4E)	Malstatt	2	X
98	42	Schillstraße 69 Ecke Wörther Straße	Malstatt	1	✓
		Summe Standorte		7	
		Summe Stellplätze		10	

Rotenbühl

104	43	Waldhausweg 15	Rotenbühl	2	✓
		Kreuzung Am Bruchhübel / Bruchbrunnenstraße (49°14'16.0''N7°00'38.5''E)	Rotenbühl	1	X
105	44				
107	45	Neugrabenweg 57	Rotenbühl	1	✓
108	46	Kaiserslauterer Straße 83	Rotenbühl	2	X
111	47	Kobenhüttenweg 66 (vor Trimpfad)	Rotenbühl	1	✓
		Summe Standorte		5	
		Summe Stellplätze		7	

Schafbrücke

113	48	Birkenstraße ggü. Nr. 1 / 1A	Schafbrücke	2	✓
115	49	Kaiserstraße (gegenüber BMW), an der Bushaltestelle Neuscheidt/Schafbrücke	Schafbrücke	1	✓
Summe Standorte				2	
Summe Stellplätze				3	

Scheidt

116	50	Bahnhofstraße 4 (Bahnhof Scheidt)	Scheidt	2	✓
117	51	Kurz vor der Brücke unterhalb Im Flürchen 3	Scheidt	2	✓
Summe Standorte				2	
Summe Stellplätze				4	

St. Annual

121	52	Friedhofsweg 3 / (Parkplatz)	St. Annual	1	✓
122	53	Koßmannstraße 13	St. Annual	1	✓
126	54	Verlängerte Julius-Kiefer-Straße 146 (Tabaksweiher)	St. Annual	2	✓
Summe Standorte				3	
Summe Stellplätze				4	

St. Johann

128	55	Bismarckstraße 132	St. Johann	1	✓
129	56	Mainzer Straße 170	St. Johann	1	✓
131	57	Bayernstraße (Höhe 37-39)	St. Johann	1	✓
136	58	Halberstraße ggü. Nr. 74	St. Johann	1	X
139	59	Kieselhumes (vor Sportplatz) (49°14'01.1"N7°01'31.6"E)	St. Johann	2	✓
144	60	Thüringer Straße 27	St. Johann	1	✓
147	61	Schumannstraße 58	St. Johann	1	X
149	62	Ursulinenstraße 54 / Sulzbachstraße	St. Johann	1	✓
Summe Standorte				8	
Summe Stellplätze				9	

Gesamtsumme Standorte	62
Gesamtsumme Stellplätze	90